

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
- Verwaltungsgebührensatzung -
vom 06.06.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 LGebG hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

- a) wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, mindestens 2,50 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuldung entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 der Verwaltungsgebührensatzung entsteht die Gebührenschuldung mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Biberach an der Riß kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurück zu gebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen nach Abs. 1 Satz 2, die neben der Gebühr erhoben werden können, sind insbesondere:

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Porto
- c) Reisekosten,
- d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- e) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- f) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- g) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 6. April 1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Biberach.